

entgegensteht, und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;

b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;

c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) (entfallen)

## § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(3) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

## § 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht erhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

## § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

## § 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:

a) die Änderung seiner nach § 4 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;

b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;

c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;

d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;

e) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels; f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;

g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein

Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;

i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

## § 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen

(§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

## § 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

a) der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;

b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;

c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;

d) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung in der Kammerzeitschrift „Oldenburgische Wirtschaft“ bekannt.

Die vorstehende Änderung der Sachverständigenordnung wird hiermit ausgefertigt und in der Kammerzeitschrift „Oldenburgische Wirtschaft“ veröffentlicht.

Oldenburg, 12. Dezember 2012

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer



Gert Stuke  
Präsident



Dr. Joachim Peters  
Hauptgeschäftsführer

## Besondere Rechtsvorschriften zur Durchführung von Prüfungen für die

# „Zusatzqualifikation Internationale Geschäftsprozesse“

Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Oktober 2012 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2854), folgende be-

sondere Rechtsvorschriften zur Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation Internationale Geschäftsprozesse“:

## § 1 Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfah-

rungen, die Auszubildende in einem anerkannten kaufmännisch-verwaltenden Ausbildungsberuf über die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die in § 3 genannten Prüfungsinhalte beherrscht und diese Kenntnisse praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die

1. ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie
2. eine Vorbereitung auf diese Prüfung (Teilnahmebescheinigung der Schule) nachweisen.

(2) Von den Nachweisen nach § 2 Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

(3) Es können auch Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß Absatz 1 zugelassen werden, wenn sie Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses beendet haben.

### § 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich durch Anfertigung einer Aufsichtsarbeit durchgeführt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsbereiche:

1. Ein Produkt auf einem ausländischen Markt positionieren.
2. Auslandsaufträge anbahnen, abwickeln und bewerten.

(3) Im Prüfungsbereich „Ein Produkt auf einem ausländischen Markt positionieren“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

1. Grundlagen des Außenhandels:
  - a) Geschichtlicher Hintergrund und Ursachen der Globalisierung
  - b) Entwicklung des Welthandels
  - c) Anlässe und Motive zur Internationalisierung
  - d) Ziele und Bedeutung des Außenhandels / internationaler Tätigkeiten
  - e) Probleme und Formen des Außenhandels
  - f) Internationale Organisationen und Außenhandelsinstitutionen
2. Entwicklung und Bedeutung des internationalen Marketings
  - a) Vergleich nationales und internationales Marketing
  - b) Herausforderungen an das internationale Marketing
3. Internationale Marktforschung Schwerpunkt Europa
  - a) Internationale Marktforschung (Informations-/Risiko-/ Perspektivanalyse)
    - Analyse der globalen Rahmenbedingungen
    - Analyse von Branche und Wettbewerb
    - Unternehmensanalyse
  - b) Prognose
4. Ziele und Strategien des internationalen Marketings
  - a) Marktsegmentierung und Positionierung
  - b) Marktselektion
  - c) Formen des Markteintritts
- d) Marktbearbeitungsstrategien
5. Marketing-Mix und Controlling im internationalen Marketing
  - a) Internationale Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Distributionspolitik
  - b) Internationaler Marketingmix
  - c) Marketing-Audits
  - d) Ursachenanalyse und Planung von Anpassungsmaßnahmen

(4) Im Prüfungsbereich „Auslandsaufträge anbahnen, abwickeln und bewerten“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

1. Geschäftsanbahnung
    - a) Außenwirtschaftsgesetz
    - b) Institutionen des Außenhandels
    - c) Formen des Außenhandels
  2. Internationales Kaufvertragsrecht
    - a) UN-Kaufrecht
    - b) Allgemeine Geschäftsbedingungen
  3. Lieferbedingungen (einschließlich Incoterms)
  4. Zahlungsbedingungen und Auslandszahlungsverkehr, insbesondere
    - a) Nichtdokumentärer Zahlungsverkehr
    - b) Dokumenten-Akkreditiv und Dokumenteninkasso
    - c) Währungsrechnen
    - d) Absicherung von Währungsrisiken
    - e) Außenhandelsfinanzierung
    - f) Sicherungsarten im Außenhandel
  5. Außenhandelskalkulation
    - a) Kalkulation eines Angebotes auf der Basis der Incoterms
    - b) Kalkulation im Import
  6. Dokumentation von Warensendungen
    - a) Transportdokumente
    - b) Versicherungsdokumente
    - c) Handels- und Zolldokumente
  7. Zollwesen und Außenwirtschaftsrecht
    - a) Verbote und Beschränkungen im Warenverkehr
    - b) Zolltarife und zollrechtliche Bestimmungen
    - c) Warenursprung und Präferenzen
    - d) Umsatzsteuer
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten, wobei jeder Prüfungsbereich 120 Minuten umfassen soll.

### § 4 Bestehen der Prüfung

(1) Die Gesamtleistungen in den beiden Prüfungsbereichen sind einzeln zu bewerten. Diese Leistungen sind bei der Berechnung des Gesamtergebnisses mit jeweils mit 50 Prozent zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen nach Absatz 1 in beiden Prüfungsbereichen und im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

### § 5 Anwendbare Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist ergänzend die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Oldenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 6 Bescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern eine Bescheinigung auszustellen. Sie enthält

1. das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung „Internationale Geschäftsprozesse“ sowie die Ergebnisse der beiden Prüfungsbereiche als Punktzahl und Note und
2. einen Vermerk auf die in § 2 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

### § 7 Inkrafttreten

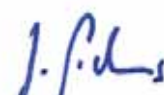
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Oldenburgische Wirtschaft“ in Kraft.

Oldenburg, 15. Oktober 2012

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer



Gert Stuke  
Präsident



Dr. Joachim Peters  
Hauptgeschäftsführer